



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Adolf Wyss
Jurist

BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075

St.Gallen, 21. Januar 2025

Kantonale Beurteilung des Gesuchs vom 05.12.2024

betreffend

Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	24-8406
Teilstrassenplan	«Nebengraben, Teilaufhebung» (G2)

Federführende Stelle Tiefbauamt, Rechtsdienst AFU

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vorhaben erhalten Sie die entsprechenden
Teilverfügungen und/oder Stellungnahmen der folgenden Stellen des Kantons:

Verfügung / Stellungnahme	Amt	Gebühr in Fr.	Sachbearbeiter/-in
Genehmigung Teilstrassenplan	TBA Konto 615000.431000	340.--	A. Wyss



Gebühren

Gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die Bewilligungen, Verfügungen / Stellungnahmen eine Gesamtgebühr von **Fr. 340.--** zu entrichten (die Gebühr für die Verfahrenskoordination ist darin enthalten).

Freundliche Grüsse

Für das Tiefbauamt
Rechtsdienst AFU

lic.iur. Adolf Wyss

Beilagen:

- Genehmigung mit Beilagen
- Rechnung



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Adolf Wyss
Jurist

BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075

St.Gallen, 21. Januar 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	24-8406
Teilstrassenplan	«Nebengraben, Teilaufhebung» Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Nebengraben, Teilaufhebung» (Gemeindestrasse zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.



Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel Lohn
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Nebengraben, Teilaufhebung»,
Situation 1:500, Plan Nr. 45349-305, 2-fach



Kanton St. Gallen
Gemeinde St. Margrethen

st margrethen
natürlich gut verbunden



Teilstrassenplan

Nebengrabenstrasse

Situation 1 : 500

Vom Gemeinderat St. Margrethen erlassen am: 7. Oktober 2024

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindebuchhalter
Der Gemeinderatsschreiber
Gemeinderatsstellvertreter

Öffentlich aufgelegt vom: 11. Oktober 2024

bis: 19. November 2024

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallens genehmigt am: 21. Jan. 2025

Der Kantonsingenieur:



BÄNZIGER
PARTNER

BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure Planer
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet
Tel. 071 763 60 80
www.bp-ing.ch

Datum	Zeich.	Ing.	PL
23.09.2024	stw	rsu	rsu
Format	30 x 42		
EDV - Nr.	45439-305_TSP.dwg		
Projekt - Nr.	45349		Plan - Nr. 305